



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 ·
65021 Wiesbaden

Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den Gesetzentwurf und nehmen dazu gerne Stellung.

1) Der Entwurf ändert – nach 10 Jahren – erneut die „Grundnorm“ des § 121 HGO, der die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden regelt und definiert. Er erweitert diejenigen Bereiche, die ausdrücklich nicht als wirtschaftliche Betätigung angesehen werden, um den „Wohnungsbau“ und um die „Versorgung mit erneuerbaren Energien“ (dazu unter a). Dies hat zur Konsequenz, dass die eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen begrenzenden Kriterien aus § 121 Abs.1 HGO (sog. Subsidiaritätsprinzip) hier nicht zum Zug kommen. Der Ausnahmekatalog in § 121 Abs. 2 HGO wird damit noch einmal erweitert, so dass sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren droht. Aus diesem Grund sehen die hessischen Industrie- und Handelskammern weitere Aufweichungen des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich kritisch, da dies regelmäßig zu Eingriffen in die Privatwirtschaft sowie zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Daher sollte auch an der Markterkundung § 121 Abs. 6 HGO sowie der „Privatisierungsprüfung“ nach Abs. 7 festgehalten werden.

a) Die Aufnahme der Erneuerbaren Energien in den Ausnahmekatalog nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO mit der Folge, dass künftig alle Aktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien als nicht wirtschaftliche Betätigung eingestuft werden, sehen wir insgesamt kritisch und lehnen diese Neuregelung ab, da die Betätigung der Kommunen künftig keinerlei Beschränkungen mehr unterliegen würden. Durch die geplanten Änderungen würde die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Umsetzung

6. September 2024

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Friedemann Götting
Tel. 611 1500-156
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

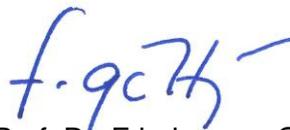
der Energiewende in Hessen in den genannten Feldern vollständig ohne die Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft, sondern allein durch die Kommunen und deren Unternehmen erfolgen kann. Eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, die per Ausnahmekatalog als „nicht-wirtschaftliche“ Tätigkeit eingestuft wird, darf nicht zum Nachteil der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Daher halten wir den o.g. Ansatz ordnungspolitisch als auch sachlich für verfehlt, der zudem mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Kommunen verbunden ist, und sprechen uns für die Beibehaltung des bisherigen § 121 Abs. 1a aus. Ebenso sollte der Bezug auf Abs. 1a im bisherigen Abs. 1b beibehalten werden.

2) Der Entwurf sieht vor, dass kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften Erleichterungen beim Jahresabschluss bekommen sollen (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO-Entwurf). Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für kleine und mittlere kommunale Unternehmen in privater Rechtsform eine entsprechende Berichtspflicht im nationalen Recht verlangt. Der Entwurf will demgegenüber allein solche kommunalen Unternehmen berichtspflichtig machen, welche die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aus § 267 Abs. 3 HGB erfüllen. Vor diesem Hintergrund fragen wir, warum es Bürokratierleichterungen nur für kommunale Gesellschaften geben soll und nicht auch für vergleichbare private Unternehmen. Da hier zugegeben ein anderer Gesetzgeber als der Landesgesetzgeber adressiert ist, sollte sich die Landesregierung hierfür konsequent auf EU- und Bundesebene einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Prof. Dr. Friedemann Götting
Federführung Recht